

## **Gutachten zur Masterarbeit von: Jean-Pierre Greter**

**Titel:** Leistungsvereinbarungen, ein probates Mittel zur Förderung von *GLAM*-Institutionen?

Name des Gutachters: Martin Good

Vertreter der Studienleitung: Georg Büchler

Der Autor legt eine sowohl grundlagen- wie anwendungsorientierte Masterarbeit zu einem anspruchsvollen Thema vor.

Im ersten Teil werden auf rund 25 Seiten die Grundlagen der Leistungsvereinbarungen dargelegt, aus rechtlicher, aber auch aus wirtschaftswissenschaftlicher und staatspolitischer Perspektive. Es handelt sich um eine gelungene zusammenfassende Darstellung ohne Längen.

Im zweiten Teil stellt der Autor auf rund 20 Seiten 11 repräsentative und gut gewählte Fallbeispiele aus allen *GLAM*-Bereichen sowie allen föderalistischen Ebenen vor. Dabei stützt er sich auf halbstrukturierte Interviews sowie auf die Analyse der Leistungsverträge und Rechtsgrundlagen. Jedes Fallbeispiel wird mit einer konzisen Würdigung abgeschlossen, die insbesondere auch belegt, wie gründlich sich der Autor mit den einzelnen Fällen auseinandergesetzt hat.

Die Arbeit wird mit einer Schlussbetrachtung und Gesamtwürdigung abgerundet. In diesem Kapitel wird die im Titel aufgeworfene Frage beantwortet. Diskutiert wird insbesondere die Praxistauglichkeit von Leistungsvereinbarungen im *GLAM*-Bereich. Abgeschlossen wird dieser Teil mit einigen Gestaltungsempfehlungen.

Der Anhang beginnt mit einer - offenbar vom Autor erarbeiteten - synoptischen Darstellung der Rechtsgrundlagen für Leistungsvereinbarungen im Kulturbereich, und zwar für den Bund, für alle Kantone sowie für die zwei in die Untersuchung einbezogenen Gemeinden. Anschliessend finden sich im Anhang die Leistungsverträge für die Fallbeispiele sowie die inhaltliche Transkription der Interviews.

In formeller Hinsicht werden die Anforderungen an eine Masterarbeit in jeder Beziehung vollumfänglich erfüllt (Inhalt, Quellenangaben, Zitierweise). Besonders zu erwähnen ist das sehr gepflegte, die Lesbarkeit fördernde Layout.

Die Sprache ist klar und gut verständlich. Gestolpert ist der Schreibende einzig über den etwas seltsamen Ausdruck „kulturelle Irrationalität“ (Seite 2). Der Vollständigkeit halber sind einige wenige sprachliche Unebenheiten zu erwähnen, die angesichts der Textlänge nur bestätigen, dass der Verfasser auch in sprachlicher Hinsicht sehr sorgfältig gearbeitet hat. Dem Schreibenden sind in dieser Hinsicht folgende Stellen aufgefallen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

- Seite 10, 2. Absatz, erster Satz
- Seite 12, 1. Zeile (überflüssiges Komma)
- Seite 12, 2. Absatz, letzter Satz
- Seite 16, 2. Absatz, letzter Satz („wähnten“)
- Seite 46 (statt „BAK's“ „BAK“).

Die eingereichte Arbeit entspricht dem ursprünglichen Konzept. Das Versprechen des Titels wird eingelöst, die aufgeworfene Frage umfassend beantwortet. Auch wenn es etwas beckmesserisch wirkt, sei angemerkt, dass es in der Arbeit nicht nur um die „Förderung“ von GLAM-Institutionen geht, sondern generell um die Form und Festlegung der Finanzierung.

Die Längenvorgabe wird um rund 20% überschritten. Es gibt allerdings keinen Teil, den man missen möchte.

Die Bibliographie (S. IX ff.) ist aktuell und umfasst insbesondere die einschlägige Grundlagenliteratur zum Verwaltungs- und Staatsrecht sowie zum New Public Management, was dem angestrebten Zweck einer einführenden Zusammenfassung entspricht. Stichprobenweise wurde überprüft, ob immer die neueste Auflage verwendet wurde, was immer der Fall war (erstaunlicherweise ist das Standardwerk von Kuno Schedler und Isabella Proeller seit 2011 nicht mehr neu aufgelegt worden).

Angeführt werden vor allem deutschsprachige, aber auch einige französisch- und englischsprachige Publikationen. Praktisch alle Titel werden in der Arbeit zitiert. Allerdings werden die im Literaturverzeichnis aufgeführten fremdsprachigen Publikationen selten oder auch gar nicht zitiert; letzteres gilt beispielsweise - der Gutachter hat nicht alle Titel überprüft - für die Beiträge von Anne-Christine Favre, Leticia Labaronne und Thierry Tanquerel. Die ausgewählten GLAM-Institutionen befinden sich alle in der Deutschschweiz (für die Nationalbibliothek wurde die deutschsprachige Vizedirektorin interviewt). Immerhin werden im Anschluss an das Literaturverzeichnis die Rechtsquellen für den Bund, für alle Kantone\* sowie für die beiden untersuchten Gemeinden angeführt. Ein substantiellerer Einbezug der französischsprachigen Schweiz wäre ein weiteres Plus gewesen.

\* Mit Ausnahme des Tessins. Die oben erwähnte synoptische Darstellung der Rechtsgrundlagen lässt vermuten, dass es in diesem Kanton keine entsprechende Rechtsgrundlage gibt, was der Schreibende nicht überprüft hat.

Alle bisher nicht erwähnten Anforderungen, die unter Punkt 3.7. des Dokuments „Richtlinien und Bewertungskriterien für die Zertifikats- und Masterarbeit CAS/MAS ALIS“ aufgeführt sind, werden mustergültig erfüllt.

Die eigenständige und in wissenschaftlicher Hinsicht einwandfreie Arbeit enthält viele für die Praxis nützliche Informationen und originelle Überlegungen, weshalb der Schreibende eine Publikation - in einer überarbeiteten und gekürzten Form - sehr begrüßen würde.

Die hervorragende Masterarbeit von Jean-Pierre Greter weist keine ins Gewicht fallenden Mängel auf. Wenn unbedingt etwas kritisiert werden soll, dann wären es die nicht eingehaltene Maximallänge sowie die nur punktuelle Berücksichtigung der französischsprachigen Schweiz. Diese Masterarbeit ist um Klassen besser als die vorangehende, die der Schreibende betreuen durfte. Meines Erachtens kommt für den vorliegenden Fall nur die Bestnote in Betracht.

Der unterzeichnende Gutachter beantragt hiermit der Programmleitung, die Masterarbeit mit der Note 6 zu bewerten.

Ranzo TI, den 7. Oktober 2022

Unterschrift des Gutachters:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Casol'.